

Allgemeine Reisebedingungen für Radissimo-Touren

1. Abschluss des Reisevertrages

Radissimo GmbH („Radissimo“) ist Reiseveranstalter aller in der derzeit gültigen Leistungsausschreibung (z. B. Katalog, Flyer, Internet) als „Radissimo-Tour“ gekennzeichneten Reisen. Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, per Telefon, online oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Anmelder Radissimo den Abschluss des Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, der Hinweise zu der betreffenden Reise im Reiseprospekt sowie dieser Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch Radissimo zustande, für die es keiner besonderen Form bedarf. Radissimo informiert den Anmelder über den Vertragsschluss und übersendet eine schriftliche Buchungsbestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Radissimo vor, an das Radissimo 10 Tage gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Frist das Angebot durch ausdrückliche oder schriftliche Erklärung (z.B. Leistung der Anzahlung oder Restzahlung) annimmt.

2. Bezahlung

Nach Vertragsabschluss und Erhalt des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung, die auf den Reisepreis angerechnet wird, in Höhe von 20 % des Reisepreises sowie die Versicherungsprämie einer gewählten Reiseversicherung innerhalb von 7 Tagen fällig. Der restliche Reisepreis ist vollständig und unaufgefordert 21 Tage vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise von Radissimo durchgeführt wird, insbesondere Radissimo nicht mehr nach Ziffer 7 zurücktreten kann. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift bei Radissimo. Sollten die Reiseunterlagen dem Anmelder wider Erwarten nicht mindestens bis zwei Wochen vor Reiseantritt zugehen, hat sich dieser unverzüglich mit Radissimo in Verbindung zu setzen. Die jeweils fällige Zahlung erfolgt per Überweisung in einem Betrag unter Angabe der auf der Reisebestätigung ersichtlichen Rechnungs- und Kundennummer. Wird der fällige Reisepreis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bezahlt, so ist Radissimo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten, die sich an nachstehender Ziffer 5.2 orientieren. Stornierungs- oder Rücktrittsentschädigungen sind jeweils nach Erhalt einer Rechnung sofort fällig. Zur Absicherung der Kundengelder hat Radissimo eine Insolvenzversicherung bei tourVERS abgeschlossen. Der Sicherungsschein wird Ihnen mit der Reisebestätigung/ Rechnung zugesandt.

3. Leistungen, Änderungen der Reiseausschreibung und des Preises vor Vertragschluss

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z. B. Katalog, Flyer, Internet, individuelles Angebot) zur konkreten Reise und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Vor Vertragsabschluss behält sich Radissimo in Übereinstimmung mit § 4 Abs.2 BGB-InfoVO ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Reiseausschreibung vorzunehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Radissimo behält sich diesbezüglich insbesondere vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen (wie Hafen- oder Flughafenengebühren), oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zu erklären. Radissimo behält sich vor, den Reisepreis vor Vertragsabschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Wird auf Wunsch des Kunden ein individueller Reiseablauf zusammengestellt, so ergibt sich die Leistungsverpflichtung von Radissimo ausschließlich aus dem entsprechenden konkreten Angebot an den Kunden in Verbindung mit der jeweiligen Buchungsbestätigung.

4. Leistungen- und Preisänderungen nach Vertragschluss

4.1 Nach Vertragsabschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von Radissimo nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt wird, ist unwirksam.

4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Preiserhöhung um mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Radissimo in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung von Radissimo über die Preiserhöhung bzw. die Änderung der Reiseleistung Radissimo geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Radissimo. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert Radissimo den Anspruch auf den Reisepreis. Radissimo kann jedoch eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug der von Radissimo gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was Radissimo durch gewöhnlich mögliche ander-

weitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Radissimo kann diesen Anspruch nach seiner Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. Radissimo kann eine pauschalisierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises wie folgt verlangen:

- a) bei Radreisen: Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20 %
Vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30 %
Vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 35 %
Vom 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt 50 %
Vom 7. bis 1. Tag vor Reiseantritt 65 %
Ab Nichtantritt der Reise 80 %
- b) bei Rad- und Schiffsreisen: Bis zum 85. Tag vor Reiseantritt 10 %
Vom 84. bis 43. Tag vor Reiseantritt 30 %
Vom 42. bis 29. Tag vor Reiseantritt 60 %
Vom 28. vor Reiseantritt 90 %

5.3 Auf Wunsch kann Radissimo, soweit durchführbar, bis zum 35. Tag vor Reisebeginn eine Umbuchung vornehmen und hierzu ein Umbuchungsentgelt von bis zu € 29 pro Vertrag erheben. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Ein rechtlicher Anspruch des Reisenden auf Umbuchung besteht nicht. Umbuchungen nach der genannten Frist können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.2 bei gleichzeitiger Neuanschreibung durch den Reisenden vorgenommen werden. Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten als die vorstehende Pauschale durch die Umbuchung entstanden sind.

5.4 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in dessen Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an Radissimo. Radissimo kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist Radissimo berechtigt, für die durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten eine Entschädigung von bis zu € 29 zu verlangen. Die in den Vertrag eintretende Person und der ursprünglich Reisende haften als Gesamtschuldner für den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die Radissimo ordnungs-gemäß angeboten hat, aus vom Reisenden zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung. Radissimo bezahlt an den Kunden jedoch ersparte Aufwendungen ohne Anerkennung einer rechtlichen Pflicht zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an ihn zurückerstattet worden sind.

7. Rücktritt und Kündigung durch die Radissimo GmbH

7.1 Radissimo kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl zurücktreten, wenn er die Mindestteilnehmerzahl im Prospekt beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, zu dem seine entsprechende Rücktrittserklärung dem Reisenden vor dem Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss, und er in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Ein Rücktritt ist bis spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Aufenthaltsbeginn von Radissimo gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

7.2 Radissimo kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch Radissimo vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält, so dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist. Radissimo behält dann den Anspruch auf den Reisepreis zuzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus der anderen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge der Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl Radissimo als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j BGB, § 651e Abs.3 BGB). Danach kann Radissimo für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Radissimo ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisegast zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

9. Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Gewährleistung

9.1 Abhilfe: Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Wird eine Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende innerhalb angemessener Frist Abhilfe verlangen. Radissimo kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. Radissimo kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

9.2 Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Radissimo innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – aus Beweisgründen wird Schriftform empfohlen – kündigen. Der Kunde hat vor Kündigung des Reisevertrages (§ 651e BGB) stets eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Die Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Radissimo verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung von Radissimo für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit Radissimo allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Für alle gegen Radissimo gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Radissimo bei Sachschäden bis € 4100. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reise und Kunden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung sowie diejenige unter Ziffer 10.1 gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben ist.

11. Mitwirkungspflichten des Reisenden

11.1 Der Kunde muss vor der Reise, ggf. unter Einbeziehung fachkundigen ärztlichen Rates, selbst prüfen, ob die Teilnahme an Sport- und anderen Ferienaktivitäten mit seiner jeweiligen körperlichen Verfassung vereinbar ist. Radissimo empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

11.2 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

11.3 Bei Schäden oder Verlust des Reisegepäckes bei Flugreisen sollte der Reisende auch eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten (siehe Ziffer 12.1).

11.4 Der Reisende hat auf Radtouren die jeweilige Straßenverkehrsordnung zu beachten.

12. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

12.1 Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Radissimo geltend zu machen. Es wird empfohlen, dies schriftlich zu tun. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt. Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind binnen 7 Tage bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder Radissimo gegenüber anzuzeigen.

12.2 Reisevertragliche Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und Radissimo Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Radissimo die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

12.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Radissimo ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

12.4 Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

13. Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Der Reisetilnehmer hat sorgfältig auf die in den Katalogen und Reiseunterlagen für Staatangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, von Radissimo gegebenen Informationen über Pass- und Visumerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Vorschriften, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind, und auf etwaige Änderungen in späteren Mitteilungen von Radissimo zu achten. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, Radissimo hat seine Hinweispflichten verschuldet nicht oder schlecht erfüllt.

14. Versicherung

Radissimo empfiehlt dem Reisenden dringend den Abschluss von Reiseversicherungen, insbesondere Reiserücktrittskosten-, Reiseabbruchs- und ggf. einer Auslandsreisekrankenversicherung.

15. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

15.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen Radissimo und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

15.2 Datenschutz: Die personenbezogenen Daten, die der Reisende Radissimo zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung und zur Kundenbetreuung erforderlich sind. Radissimo hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein.

15.3 Radissimo kann an seinem Sitz verklagt werden. Radissimo kann den Kunden an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Radissimo vereinbart.

Adresse:

Radissimo GmbH, Hennebergstraße 6, D-76131 Karlsruhe
Tel. +49 (0) 721/354818-0, Fax +49 (0) 721/354818-18
E-Mail: info@radissimo.de, www.radissimo.de

Notfallnummer: Tel. +49 (0) 178/198 02 38
 Geschäftsführung: Kristine Simonis und Annette Sumser
 Register-/Steuernr: Amtsgericht Mannheim HRB 703126, USt-ID DE 238256799
 Bankverbindung: Commerzbank Karlsruhe, Kto 240161000, BLZ 66040018, IBAN DE686604001802401610 00, BIC COBADEFFXXX



forumandersreisen

Sicher reisen – besser erholen!

ELVIA Reiserücktritt-Vollschutz

1. Reiserücktritt-Versicherung
2. Reiseabbruch-Versicherung
3. Umbuchungsgebühren-Schutz

Reisepreis	Prämie je Person	Reisepreis	Prämie je Person
bis 400,-	23,-	bis 1.000,-	41,-
bis 600,-	30,-	bis 1.500,-	52,-
bis 800,-	37,-	bis 2.000,-	65,-

ohne Selbstbehalt +5,-

Zuschlag je Person ab 70 J. +10,-

ELVIA Reiserücktritt-Basisschutz

- Reiserücktritt-Versicherung

Reisepreis	Prämie je Person	Reisepreis	Prämie je Person
bis 400,-	18,-	bis 1.000,-	32,-
bis 600,-	23,-	bis 1.500,-	39,-
bis 800,-	28,-	bis 2.000,-	48,-

Zuschlag je Person ab 70 J. +10,-

ELVIA GuteFahrt-Schutz

1. Reiserücktritt-Versicherung
2. Reiseabbruch-Versicherung
3. Umbuchungsgebühren-Schutz
4. Reisegepäck-Versicherung Versicherungssumme: € 2.000,- je Person
5. Reise-Krankenversicherung (optional) inkl. Kranken-Rücktransport
6. bei Auto-Reisen inkl. Autoschutzbrief-Versicherung
bei Bahn-Reisen inkl. Bahntransport-Versicherung

Reisedauer	Prämie je Person mit Reise-KV	Prämie je Person ohne Reise-KV
bis 5 Tage	22,-	18,-
bis 10 Tage	26,-	23,-
bis 17 Tage	32,-	29,-
bis 31 Tage	39,-	32,-

ohne Selbstbehalt +5,-

Zuschlag je Person ab 70 J. +10,-

Wichtige Information: Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen der Mondial Assistance International AG. Die vollständigen Produkt- und Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen können Sie unter www.elvia.de/pib einsehen oder unter Telefon +49 (0) 89 6 24 24 - 4 60 anfordern. Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.

